



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten **Wolfgang Dudda und Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)**

und

## **Antwort**

**Der Landesregierung-Innenminister**

### **Videokameras für Streifenwagen**

1. Wie viele Einsatzfahrzeuge der Schleswig-Holsteinischen Polizei sind bereits mit Videoaufzeichnungsgeräten ausgestattet und wie viele nicht?

Antwort:

Es sind keine Einsatzfahrzeuge der Landespolizei Schleswig-Holstein mit Videoeigensicherungsanlagen ausgestattet.

2. Wie ist die Planung der Nachrüstung ausgestaltet? Soweit hierbei ein Beschaffungsplan besteht, wird um die Beifügung in Kopie gebeten.

Antwort:

Eine Nachrüstung mit Videoeigensicherungsanlagen ist nicht vorgesehen.

3. Wie hoch sind die Kosten der Ausstattung je Einsatzwagen im Durchschnitt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2 und hinsichtlich künftiger Kosten die Antwort zu Frage 4.

4. Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten der Ausstattung im Jahr 2013 und unter welchem Titel im Haushalt sind diese veranschlagt?

Antwort:

Im Zusammenhang mit der aktuellen Kraffahrzeugausschreibung ist geplant, 150 blau / silberne Einsatzfahrzeuge in den Jahren 2013 bis 2017 mit Videoeigensicherungsanlagen auszustatten.

Hierfür sind Gesamtausgaben im Haushaltstitel 0410.00.81101 veranschlagt. Zu den einzelnen Kostenanteilen der Fahrzeugausstattung kann aus rechtlichen Gründen vor der Ausschreibung keine Aussage getroffen werden.

5. Ist es beabsichtigt, die Videoaufzeichnung bei jeder Fahrt unter Einsatz von Sonderrechten, z.B. nach §§ 35, 38 StVO, automatisch zu starten?

Antwort:

Nein.

6. Soll die Videoaufzeichnung auch manuell gestartet und / oder beendet werden können? Wenn ja, sind hierfür Regelungen und / oder technische Vorkehrungen vorhanden oder geplant? Soweit Regelungen bereits bestehen sind, wird darum gebeten, diese in Kopie beizufügen.

Antwort:

Ja. Eine technische Vorkehrung ist dafür geplant.

Eine Dienstanweisung gibt es zurzeit noch nicht. Sie wird bis zur Einführung erarbeitet und mit den Datenschutzverantwortlichen abgestimmt.

7. Werden neben der bloßen Bildaufzeichnung weitere Daten aufgezeichnet? Wenn ja, welche Daten werden zusätzlich aufgezeichnet? (z.B. Ton, Nummer des aufzeichnenden Fahrzeuges, Identifikationsmöglichkeiten der Fahrzeugbesatzung, Geschwindigkeit, Einsatz von Blinkanlage und Bremsen, geeichte oder ungeeichte Uhrzeit / Datum)

Antwort:

Die Aufzeichnung von Bildern wird im Bereich unmittelbar vor dem Fahrzeug erfolgen. Bei Dienstfahrzeugen, die auf der Autobahn eingesetzt werden, wird auch der rückwärtige Bereich aufgezeichnet.

Eine Tonaufzeichnung im Fahrzeuginnenraum wird angestrebt, darüber hinaus eine Geräteidentifizierung und die Einblendung von Datum/Uhrzeit.

8. Nach welchem Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen werden die Aufzeichnungen gelöscht?

Antwort:

Es gilt die Löschfrist aus der gesetzlichen Vorgabe nach § 184 (3) LVwG.

9. Werden die von der Aufzeichnung betroffenen Autofahrer und Passanten über die Aufzeichnung informiert?

Antwort:

Ja.

10. Wer hat unter welchen Voraussetzungen lesenden, wer schreibenden (und damit auch löschenden) Zugriff auf die Aufzeichnungen?

Antwort:

Grundsätzlich ist ein schreibender Zugriff für die Vorgesetztebene geplant, dieser berechtigt auch zum Löschen der Daten. Außerdem ist beabsichtigt, den einschreitenden PolizeibeamtInnen Leserechte einzuräumen.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Datenverarbeitung.

11. In wie vielen Fällen kam es in den letzten fünf Jahren zu Unfällen mit Einsatzfahrzeugen unter Nutzung von Sonderrechten? In wie vielen Fällen hiervon konnte eine Aufklärung des Sachverhalts aufgrund fehlender Beweismittel nicht erfolgen? In wie vielen Fällen hätten die beabsichtigten Videoaufzeichnungen die Aufklärung des Unfallhergangs erleichtert und in wie vielen Fällen erst ermöglicht?

Antwort:

In den letzten fünf Jahren (2007 bis 2011) gab es unter Nutzung von Sonderrechten 382 Verkehrsunfälle.

Alle Schadenssachverhalte konnten reguliert werden.

Die Videoeigensicherung hat die Zielsetzung, den Anhaltevorgang, ausgelöst durch den Anhaltesignalgeber, zu dokumentieren, nicht aber Sonder- und

Wegerechtsfahrten und daraus entstehende Unfälle aufzuzeichnen.

12. Haben Videokameras für Streifenwagen in einem anderen Bundesland zu einem statistisch signifikanten Rückgang der Gewalt gegen Polizeibeamte oder zu einer statistisch höheren Aufklärungsquote dieser Fälle geführt?

Antwort:

Bundesländer, in denen diese Videotechnik bereits Verwendung findet, berichten über gute Erfahrungen.

Aufgrund der erst kurzen Verwendung in diesen Bundesländern liegen noch keine statistisch aussagefähigen und belastbaren Erkenntnisse vor.

13. Warum hält die Landesregierung die Aufzeichnung unbeteiligter Autofahrer und Passanten nur aus Anlass einer Einsatzfahrt durch Streifenfahrzeuge für rechtmäßig? Falls hierzu Gutachten oder gutachtenähnliche Ausarbeitungen existieren, wird um die Beifügung in Kopie und Angabe der verantwortlichen Stelle gebeten.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5. Maßgeblich ist im Übrigen die gesetzliche Befugnisgrundlage.